

Bayerische Landeszentrale für neue Medien



Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 4 | München, den 23. November 2018

DATUM	INHALT	SEITE 19
15.11.2018	Inkrafttreten der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien	20
23.11.2018	Satzung über den Medienbeauftragten für den Datenschutz nach dem Bayerischen Mediengesetz	20

**Inkrafttreten der Zweiten
Satzung zur Änderung der Satzung
zur Erhebung von Kosten im Bereich
des bundesweiten privaten Rund-
funks der Bayerischen Landes-
zentrale für neue Medien**

**Bekanntmachung
der Bayerischen Landeszentrale für
neue Medien**

Vom 15. November 2018

Die Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks vom 19. Juli 2018 (AMBI S. 16) ist am 1. Oktober 2018 in Kraft getreten.

München, den 15. November 2018

Siegfried Schneider
- Präsident -

**Satzung über den Medien-
beauftragten für den Datenschutz
nach dem Bayerischen Mediengesetz**

Vom 23. November 2018

Auf Grund des Art. 20 Abs. 5 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251 - 4 - S), zuletzt geändert durch Art. 39b Abs. 18 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230, BayRS 204-1-I), hat der Medienrat mit Zustimmung des Verwaltungsrats die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtsstellung**

(1) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats schließt mit dem Medienbeauftragten für den Datenschutz (Mediendatenbeauftragter) für die Dauer der vierjährigen Amtszeit, längstens jedoch bis zum Eintritt des gesetzlichen Rentenalters, einen Dienstvertrag ab. ²In den Dienstvertrag ist die Verpflichtung des Mediendatenbeauftragten aufzunehmen, den Vorsitzenden des Verwaltungsrats über geplante Auslandsdienstreisen und Urlaubsabwesenheiten zu informieren und ihm die Kontaktdaten eines Ansprechpartners während der Zeit der Abwesenheit mitzuteilen.

(2) Unbeschadet Art. 20 Abs. 1 Satz 6 BayMG können sonstige Aufgaben wahrgenommen werden, wenn sie mit dem Amt des Mediendatenbeauftragten vereinbar sind und seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

(3) Während der Amtszeit des Mediendatenbeauftragten ruhen die Rechte und Pflichten aus einem zuvor bestehenden Arbeits- oder Dienstverhältnis bei der Landeszentrale.

(4) Im Übrigen gelten für die Rechtsstellung des Mediendatenbeauftragten Art. 20 Abs. 4 BayMG und die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung.

§ 2

Rechtsstellung der Mitarbeiter

(1) ¹Der Präsident schließt die Dienstverträge mit den Mitarbeitern des Mediendatenbeauftragten. ²In den Dienstverträgen ist zu regeln, dass die Mitarbeit bei dem Mediendatenbeauftragten unter dessen Leitung und frei von Weisungsbefugnissen der Organe der Landeszentrale erfolgt. ³Soweit Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Mediendatenbeauftragten dienstvertraglich mit anderen Aufgaben in der Landeszentrale betraut werden, erfüllen sie diese Aufgaben unter der Leitung des Präsidenten, des Geschäftsführers oder eines vom Präsidenten Beauftragten. ⁴Soweit der Mediendatenbeauftragte mit Zustimmung des Präsidenten dauerhaft (Teilzeit) oder in Einzelfällen (Projekt bezogen) auf die Unterstützung durch Mitarbeiter der Landeszentrale zurückgreift, unterliegen sie insoweit ausschließlich der Weisungsbefugnis des Mediendatenbeauftragten. ⁵In den Fällen des Satzes 3 und 4 entscheiden der Mediendatenbeauftragte und der jeweilige Dienstvorgesetzte des Mitarbeiters einvernehmlich über die Genehmigung von Anträgen auf Dienstbefreiung (Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Arbeitszeitverkürzung, Freizeitausgleich), die sich auf beide Aufgabenbereiche auswirken. ⁶Über die Ausstellung seiner Mitar-

beiter entscheidet der Mediendatenbeauftragte.

(2) ¹Der für den Fall der Verhinderung des Mediendatenbeauftragten bestellte ständige Vertreter muss über eine Art. 20 Abs. 1 Satz 5 BayMG entsprechende Qualifikation verfügen und darf keine anderen Aufgaben innerhalb der Stellen nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayMG ausüben. ²Sonstige Mitarbeiter des Mediendatenbeauftragten dürfen keine anderen Aufgaben bei Rundfunkanbietern nach dem BayMG oder mit ihnen verbundenen Unternehmen ausüben.

§ 3

Grundsätze der Vergütung

(1) Der Verwaltungsrat legt die Vergütung des Mediendatenbeauftragten für die Dauer der Amtszeit unter Berücksichtigung dessen beruflicher Erfahrung im Rahmen der Gehaltsstruktur der außertariflich vergüteten Mitarbeiter der Landeszentrale fest.

(2) Der ständige Stellvertreter des Mediendatenbeauftragten erhält eine Vergütung, die mindestens der Vergütungsstufe eines Referenten 2 in der Landeszentrale entspricht.

(3) Die Vergütung für sonstige Mitarbeiter des Mediendatenbeauftragten richtet sich nach den für die Mitarbeiter der Landeszentrale allgemein geltenden Grundsätzen.

§ 4

Dienstzeit, Erreichbarkeit

¹Der Mediendatenbeauftragte stellt sicher, dass jedenfalls zu den üblichen Dienstzeiten eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation möglich ist. ²Über Ort und Zeit seiner Dienstleistung entscheidet der Mediendatenbeauftragte grundsätzlich selbst. ³Die Mitarbeiter des Mediendatenbeauftragten erbringen ihre Dienstleistung in der Regel in den Diensträumen und dokumentieren ihre Anwesenheit.

§ 5

Aufgabenplanung

¹Der Mediendatenbeauftragte erstellt in eigener Verantwortung unter Nutzung aller für seinen Auftrag wichtigen Informationen und Einschätzungen eine Aufgabenplanung für einen Zeitraum von zwei Jahren. ²Sie ist jährlich fortzuschreiben. ³Planungsgrundlage sind die finanziellen Rahmendaten des Wirtschaftsplans der Landeszentrale, soweit der Mediendatenbeauftragte betroffen ist.

§ 6

Ausstattung

¹Dem Mediendatenbeauftragten wird die Finanzierung seiner gesetzlichen Aufgaben nach den Grundsätzen einer spar-

samen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ermöglicht. ²Einsparmöglichkeiten, die sich aus der Zusammenarbeit mit anderen für den Datenschutz zuständigen unabhängigen Stellen ergeben, sind auszuschöpfen.

§ 7

Gleichstellungsregel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

München, den 23. November 2018

Siegfried Schneider
- Präsident -